

## Satzung

des Vereines Kleingärtner im Verband der Garten- und Siedlerfreunde e.V.

---

### § 1

Der Verein führt den Namen „Am Kirschberg“.  
Er hat seinen Sitz in Kamenz.  
Der Verein ist beim Kreisgericht Kamenz unter der Nr. 39 registriert.  
Der Verein wird Mitglied des Stadtverbandes.

### § 2

Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Vereinigungsgesetz vom 21.02.1990 die Nutzung von Kleingärtnern durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit.  
Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert seine Ausgestaltung.  
Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.  
Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.  
Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen.  
Der Verein unterstützt das Interesse der Mitglieder zur Haltung bzw. Zucht von Kleintieren und Bienen unter Beachtung des Grundsatzes, daß der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt.  
Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Gesellschaft die Gemeinschaft zu fördern.  
Der Verein schließt mit den Mitgliedern Kleingarten-Nutzungsverträge in Vollmacht des örtlichen Organes ab.  
Die Tätigkeit des Vereines erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.  
Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereines eingesetzt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jeder Bürger stellen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sein ständiger Wohnsitz muß in Kamenz sein.

2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Fall der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung unserer Anlage erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr von 20,00 DM und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung wirksam.

#### § 4

##### Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle sparteneigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

#### § 5

##### Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Diese Satzung und den Kleingarten-Nutzungsvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
4. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsleistungen ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftliche Austrittserklärung;
  - b) Ausschluß;
  - c) Tod.
2. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern der Sparte gewissenlos verhält.
  - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber des Vereins im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
  - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
  - a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
  - b) Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluß auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitglieds auszusprechen.
  - c) Der Beschluß der Mitgliederversammlung über einen Ausschluß ist ungültig. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben.  
Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

7. Endet eine Mitgliedschaft durch Tod des Mitgliedes sollte das Nutzungsrecht Familienangehörigen 1. Grades übertragen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

## § 7

Die Organe des Vereines sind:

Die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand  
Die Revisionskommission

## § 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.  
Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens 1 mal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen.  
Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einhaltung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.  
Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen.  
Sie haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter des Stadt-Kreis- oder Landesverbandes sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## 6. Aufgaben des Vorstandes

- a) laufende Geschäftsführung der Sparte.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
- c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.
- d) zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.

## § 10

### Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingarten-Nutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Stadt-/ Kreis- oder Landesverbandes durchzuführen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingarten-Nutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

## § 11

### Finanzierung der Vereine

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

## § 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 13

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 14

Die Revisionskommission

1. Der Verein hat eine Revisionskommission zu wählen, die mindestens aus 3 Personen besteht. Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen.  
(Konto und Belegwesen)  
Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 15

Im Falle der Auflösung des Vereins, ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder oder anderer Gläubiger zu regulieren, das Restvermögen ist zu gleichen Teilen auf die Parzellen aufzuteilen oder der Beschluß der Vollversammlung anderen nützlichen Zwecken zuzuführen.

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.05.1990 beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Kreisgericht.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung.